

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 309/2022 betreffend
Liberalisierung der Kennzeichenvergabe und
Stärkung deren Halterrechte**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 2024,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 309/2022 von Adolf Flüeli, Winterthur, betreffend Liberalisierung der Kennzeichenvergabe und Stärkung deren Halterrechte wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an Adolf Flüeli, Winterthur.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. Januar 2023 folgende von Adolf Flüeli, Winterthur, am 24. August 2022 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag: Der in der Gemeinde Winterthur wohnhafte unterzeichnete Stimmberechtigte äussert hiermit gestützt auf § 23b. und § 24a. der Verfassung des Kantons Zürich sowie § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren in Form einer allgemeinen Anregung:

- i. Die Versteigerung von Fahrzeug-Kennzeichen sei im Kanton Zürich derart zu optimieren, dass
 - a.) ein maximaler Ertrag resultiert
 - b.) dass ein maximaler Kundennutzen resultiert
 - c.) dass sämtliche verfügbare Nummern auf e-index dargestellt werden
 - d.) dass sämtliche verfügbare Nummern möglichst vollständig angeboten werden
 - e.) dass Wunschnummern von ZH 1 bis ZH 99'999 angefordert und versteigert werden können
 - f.) diese vorzugsweise auf der bisherigen Versteigerungsplattform beantragt werden können

- g.) eine Übertragbarkeit von Kontrollschildern im erweiterten Familienkreis ermöglicht wird
- h.) eine Liberalisierung der Übertragbarkeit von Kontrollschildern an Dritte ermöglicht wird
- i.) eine Liberalisierung der Rechte am Kontrollschild betreffend Eigentum ermöglicht wird
- j.) bei Diebstahl von Kontrollschildern nicht dessen rechtmässige Halter benachteiligt wird

2. Der Kanton Zürich setzt sich beim ASTRA dafür ein, dass das einzigartige Erscheinungsbild der regulären Schweizer Kontrollschilder, insbesondere der charakteristisch idealtypischen Heckkontrollschilder, welche mit dem Schweizer Wappen und dem jeweiligen Kantonswappen sowie einer rein numerischen ein- bis sechsstelligen Kontrollnummer versehen sind, als seit 1933 wohlbekanntes und nahezu 80-jähriges von der Bevölkerung und Fahrzeughaltern sehr geschätztes Schweizer Kulturgut möglichst unverändert und gestalterisch möglichst unverfälscht erhalten wird.

Begründungen zu Punkt 1:

Der Kanton Zürich erzielt dank der Versteigerung von Auto- und Motorradkennzeichen und deren spezifischen Gestaltung, insbesondere in der Form der Heckkennzeichen mit dem Schweizer und dem Kantonswappen als Schweizer Kulturgut, als individuelle Liebhaberwerte derzeit zirka CHF 5 Mio. jährlich.

Gemäss aktueller Verkehrsabgabenverordnung (VAV) 747.77 Paragraph 3 gelten hierfür folgende Regeln:

§ 3. ¹ Das Strassenverkehrsamt gibt bestimmte, aufgrund der abgelaufenen Reservationsfrist frei gewordene Kontrollschilder dem Meistbietenden ab.

² Kontrollschilder können abgetreten werden unter Personen, die in direkter Linie verwandt sind, unter Geschwistern, Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern sowie unter Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben. Es gilt der ordentliche Gebührenansatz.

Die Kennzeichen sind Haltergebunden und können innerhalb der Familie weitergegeben werden, somit stellen diese auch ein Stück der Familiengeschichte als wertvolle Erinnerung über Generationen dar.

Wunschnummern sind in mehreren Kantonen erhältlich und sollen Zürchern nicht vorenthalten werden. Zurückgegebene Kontrollschilder werden in einigen Kantonen nach angemessener Zeit wieder in Umlauf gebracht. In anderen Kantonen, wie beispielsweise Genf, werden stets neue fortlaufende Nummern vergeben. Einige Kantone erlauben Wunsch-kennzeichen ausserhalb laufender Nummern. In einigen Kantonen kann mit fünf- oder mehrstelligen Nummern gehandelt werden, während ein- bis vierstellige Nummern nur vererbt werden können.

Wunschnummern können spezielle Datumsnummern wie Geburtstage, Hochzeitstage etc. sein, und in europäischer Schreibweise wie z. B. 180477 oder in US-Schreibweise wie 103066 dargestellt werden.

Verfügbare Nummern sollten zukünftig dem Bürger möglichst vollständig angeboten werden und die Abgabe von Wunschnummern sollte auch im Kanton Zürich ermöglicht werden. Hierzu kann bei Bedarf auch eine angemessene zusätzliche Gebühr von beispielsweise 50.- bis 100.- zur Deckung des zusätzlichen Aufwandes erhoben werden, oder bei potentiell für Versteigerungen interessanten Nummern diese auf der Versteigerungsplattform vom Interessenten beantragt und danach zur Versteigerung aufgeschaltet werden.

Derzeit werden im Kanton Zürich über e-index leider nur die nicht vom jeweiligen Halter gesperrten Nummern publiziert. Dies führt in der Praxis dazu, dass bei Abfragen unvollständige Resultate erscheinen. Die Abfrage sollte vorzugsweise derart umgestaltet werden, dass einerseits sowohl der Datenschutz und die jeweiligen Haltersperren gewährleistet werden können, und andererseits der Fragesteller über die Abfrage eine vollständige Auskunft über den Status der gewünschten Nummer erhält. Hierzu wird vorgeschlagen, dass bei einer Abfrage über e-index wenigstens die der jeweils gesuchten Nummer zugrundeliegenden Informationen wie «vergeben» oder «reserviert» respektive «hinterlegt» oder «disponibel» erscheinen würde, sodass eine Anfrage für eine disponible Wunschnummer ermöglicht wird.

Bei Diebstahl eines Kontrollschildes gilt im Kanton Zürich gilt derzeit: *«Eine Neuankfertigung des Kontrollschildes ist nicht möglich, weil es im Fahndungsregister ausgeschrieben wird.»* Sowie: *«Sie müssen nach der Meldung an die Polizei Ihr Fahrzeug bei uns mit einer neuen Kontrollschildnummer einlösen. Dafür brauchen wir den Polizeirapport.»*

Somit wird das Kontrollschild für den rechtmässigen Halter gesperrt und ein möglicherweise wertvoller teuer ersteigter Vermögenswert blockiert, was angesichts der heutigen Fahndungsmethoden überholt ist, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der rechtmässige Halter über einen gültigen Fahrzeugausweis mit dem entsprechenden Kennzeicheneintrag verfügt, und sich mit einem gleichlautenden Ersatzkennzeichen somit bei Verkehrskontrollen usw. jederzeit als rechtmässiger Halter legitimieren kann.

Die Fahndung sollte primär zu Lasten des Diebes und nicht zu Lasten des rechtmässigen Halters erfolgen. Auch bei automatischen Verkehrsüberwachungen lässt sich ein gesuchtes Kontrollschild im Kontext zum jeweiligen Fahrzeugtyp zuordnen, sodass sich über ein als nicht konform erkanntes Fahrzeug ein zusätzlicher Hinweis auf einen möglichen Dieb des gesuchten Kontrollschildes ergibt.

Begründung zu Punkt 2:

Eine neue Gestaltung der Schweizer Kontrollschilder **erübrigt sich für die nächsten 15 bis 20 Jahre**, nachdem dem ASTRA bereits seit dem **23. April 2021** eine elegante Lösung zur Überwindung des sich scheinbar in den nächsten Jahren abzeichnenden Engpasses bei den BE und ZH- Nummern bekannt ist. Diese neuartige Lösung unterliegt derzeit dem Amtsgeheimnis und kann noch nicht offenbart werden. Der Kanton Zürich verfügt gegenüber dem ASTRA ein Antrags- respektive Vorschlagsrecht und hat dieses vor Jahren auch bei der Umstellung der Motorradkennzeichen von 5 auf 6 Stellen erfolgreich wahrgenommen.

Bericht des Regierungsrates:

Vom Kantonsrat gemäss § 139 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) vorläufig unterstützte Einzelinitiativen werden dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Gestützt auf § 139a Abs. 1 GPR erstattet der Regierungsrat Bericht und Antrag über die Gültigkeit und über den Inhalt der Initiative.

A. Gültigkeit der Einzelinitiative

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig (Art. 28 Abs. 2 KV).

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) dürfen Fahrzeuge und ihre Anhänger nur mit einem Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden. Fahrzeugausweis und Kontrollschild werden der Halterin oder dem Halter von der Zulassungsbehörde des Standortkantons des Fahrzeugs ausgestellt (Art. 22 SVG, Art. 74 Abs. 1 Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV; SR 741.51]). Die einmal zugeteilte Kontrollschildnummer bleibt für die Halterin oder den Halter auf grundsätzlich unbestimmte Zeit reserviert; das Kontrollschild verbleibt jedoch auch nach der Zuteilung im Eigentum der Behörde (Art. 87 Abs. 5 VZV). Bei Verlust eines Kontrollschildes muss ein neues Kontrollschild zugeteilt werden (Art. 87 Abs. 2 VZV).

Innerhalb dieses bundesrechtlich festgelegten Rahmens der Schilderzuteilung können die Kantone in ihrer Rechtsetzung weitere Formen der Abgabe von Kontrollschildern wie Abtretung, Versteigerung oder Direktvergabe zulassen.

Die mit der Einzelinitiative verfolgte Optimierung der Versteigerung von Fahrzeugkontrollschildern erweist sich somit grundsätzlich als mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar, wahrt die Einheit der Materie und ist nicht offensichtlich undurchführbar.

B. Liberalisierung der Vergabe von Kontrollschildern

1. Allgemein

Jede Person, die ein Fahrzeug zulassen will und die Voraussetzungen dafür erfüllt, hat Anspruch auf Ausstellung eines Fahrzeugausweises und auf Zuteilung eines Kontrollschildes zu den ordentlichen Bedingungen und Gebühren (Art. 11 SVG sowie Art. 71 und 74 VZV).

Die Zuteilung eines Kontrollschildes erfolgt durch das Strassenverkehrsamt (Art. 71 und 74 VZV) an eine Halterin oder einen Halter (vgl. Art. 77 VZV). Es bleibt der Halterin oder dem Halter zugeteilt, und zwar auch nach einer Abmeldung des Fahrzeugs oder Deponierung des Kontrollschildes für die Dauer von einem Jahr (sogenannte Reservationsfrist, Art. 87 Abs. 1 VZV). Im Kanton Zürich kann die Halterin oder der Halter diese Frist gegen eine Gebühr um jeweils ein Jahr verlängern.

Die Kantone können in ihrer Rechtsetzung weitere Formen der Kontrollschilderzuteilung zulassen (Abtretung, Versteigerung, Direktvergabe). Eine Pflicht, solche Regelungen zu erlassen, besteht ebenso wenig wie der Anspruch von Einzelpersonen auf die Zuteilung eines bestimmten Kontrollschildes auf einem dieser Wege. Der Kanton Zürich hat in § 3 der Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 (VAV; LS 741.11) die Möglichkeiten der Versteigerung frei gewordener Kontrollschilder sowie die Abtretung zwischen näher bestimmten Personen vorgesehen.

2. Versteigerung von Kontrollschildern

Im Kanton Zürich werden die Kontrollschilder seit 2006 elektronisch versteigert. Daraus resultierte in jüngerer Vergangenheit im Durchschnitt jährlich ein Ertrag zwischen 4 Mio. und 5 Mio. Franken, die heute vollumfänglich in die Staatskasse fliessen.

Das Strassenverkehrsamt bestimmt diejenigen Kontrollschilder, die zur Versteigerung freigegeben werden. Auswahlkriterium ist die Attraktivität oder die Besonderheit der Zahlenkombination (z. B. drei-, vier- oder fünfstellige Zahlen, besondere Zahlenkombinationen wie z. B. 777777), um einen möglichst hohen Steigerungsbetrag zu erzielen.

Eine Freigabe aller Kontrollschilder zur Versteigerung würde einen radikalen Wechsel bei der Vergabe der Kontrollschilder bedeuten und einen Exklusivitäts- und damit Attraktivitätsverlust der einzelnen Kontrollschilder zur Folge haben. Es ist fraglich, ob dadurch die Einnahmen aus den Schilderauktionen gegenüber heute markant gesteigert werden

könnten. Zur Bewältigung der täglichen Menge an Zulassungen und Abmeldungen von Fahrzeugen ist das Strassenverkehrsamt zudem auf einen Vorrat an frei verfügbaren Kontrollschildern angewiesen.

3. Privater Handel von Kontrollschildern

Der private Handel mit Kontrollschildern ist nach der heute geltenden Regelung nicht zulässig. Der Regierungsrat hält daran fest, dass aufgrund der Rechtsnatur des Kontrollschildes als amtlicher und sichtbarer Nachweis einer Verkehrszulassung und der eindeutigen Bestimmung einer gegenüber den Behörden rechtlich verantwortlichen Halterin oder eines verantwortlichen Halters ein uneingeschränkter privater Handel (allenfalls verbunden mit Meldepflichten) mit Kontrollschildern im Kanton Zürich nicht angezeigt ist.

4. Abtretung von Kontrollschildern / Abgabe von Wunschkontrollschildern

4.1 Heutige Regelung

Im Kanton Zürich können gemäss § 3 VAV Kontrollschilder unter Personen abgetreten werden, die in direkter Linie verwandt sind, unter Geschwistern, Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern sowie unter Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben.

In der Praxis werden zudem in Anlehnung an Art. 69 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301) zusätzlich Abtretungen zwischen Unternehmen infolge von Umstrukturierungen (z. B. Fusion, Geschäftsübernahme, Änderung der Gesellschaftsform, Übertragung an Mutter- bzw. Tochtergesellschaft) sowie zwischen Unternehmen und ihren im Handelsregister eingetragenen Gründungsmitgliedern zugelassen.

Die Direktvergabe von sogenannten Wunschkontrollschildern (Kontrollschilder, die verfügbar sind und nicht der Versteigerung zugeführt werden) an interessierte Halterinnen und Halter ist im Kanton Zürich im Gegensatz zu anderen Kantonen heute nicht zulässig. Im Interesse eines möglichst hohen Ertrags sollte eine Konkurrenz zur Versteigerung von Kontrollschildern grundsätzlich vermieden werden.

4.2 Neuregelung

Betreffend die Abtretung von Kontrollschildern und Abgabe von Wunschkontrollschildern beabsichtigt der Regierungsrat eine Revision der VAV. Unter Beibehaltung der heutigen Regelung der Abtretung im Familienkreis soll die Abtretung von oder unter juristischen Personen ausdrücklich geregelt und die Möglichkeit der Abtretung von juristischen an natürliche Personen über den Kreis der Gründungsmitglieder hinaus erweitert werden.

Weiter soll die Vergabe sogenannter Wunschkontrollschilder eingeführt werden, sofern die Sperrfrist von Art. 87 Abs. 1 VZV abgelaufen ist und das Kontrollschild vom Strassenverkehrsamt nicht für die Versteigerung bestimmt wird. Die Kompetenz des Strassenverkehrsamtes, zu bestimmen, welche Schilder versteigert oder als Wunschschilder abgegeben werden, gewährleistet, dass trotz der Abgabe von Wunschnummernschildern weiterhin hohe Erträge aus Versteigerungen erzielt werden können.

Die Einzelheiten der rechtlichen und technischen Umsetzung sind noch offen, die Verfahren sollen aber, wie dies auch in der Einzelinitiative angeregt wird, nach Möglichkeit digital abgewickelt werden.

C. Gestaltung der Kontrollschilder

Die Gestaltung der Kontrollschilder ist Sache des Bundes (Art. 25 Abs. 2 Bst. d SVG). In den Art. 82–86 VZV sind die Arten von Kontrollschildern, das Material und die Ausführung, das Nummerierungssystem sowie die Anordnung und Schriftart abschliessend geregelt. Die Initiative verlangt, dass sich der Kanton beim Bundesamt für Strassen dafür einsetzt, dass das einzigartige Erscheinungsbild der Schweizer Kontrollschilder unverfälscht erhalten bleibt. Es besteht keine Veranlassung, dass der Kanton beim Bund vorstellig wird. Bei einer Änderung der heutigen Bestimmungen durch den Bund kann sich der Kanton im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einbringen.

D. Fazit

Die Kernanliegen der Einzelinitiative wird der Regierungsrat mit der vorgesehenen Revision der VAV aufgreifen und umsetzen.

E. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 309/2022 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli